



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

| Ausgegeben in Steinfurt am 6. Mai 2021 |            |   | Nr. 22/2021 |
|--|------------|---|-------------|
| Nr.                                    | Datum      | Titel   | Seite       |
| 116                                    | 04.05.2021 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides;<br>Az.: 124372071  | 265         |
| 117                                    | 26.04.2021 | Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>- Feststellung der UVP-Pflicht -;<br>Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG | 266         |
| 118                                    | 06.05.2021 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides;<br>Az.: 32-16-10-20210027  | 266         |
| 119                                    | 06.05.2021 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides;<br>Az.: 33/1 – 088512  | 267         |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**116. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124372071**

Gegen Herrn Daniel Meyer, zuletzt wohnhaft in 49086 Osnabrück OT Voxtrup, Bauerschaft Voxtrup 31, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.04.2021 (Az: 124372071) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.05.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 22/2021/116**

**117. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -;  
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit  
gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls  
nach § 7 UVPG**

Der Unterhaltungsverband Vechte und Gauxbach hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Ökologische Verbesserung des Gauxbaches auf dem Grundstück Gemarkung Ochtrup, Flur 91, Flurstück 59, 75, 115 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 26.04.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Bücken  
Amtsleiter

**Kreis Steinfurt 21/2021/117**

### **118. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 32-16-10-20210027**

Gegen, Herrn Kevin Hasperhoven, zuletzt wohnhaft Hochstr. 80, 45894 Gelsenkirchen – Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.05.2021 (Az.: 32-16-10-20210027) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 685 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 06.05.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 22/2021/118**

**119. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 33/1 – 088512**

Gegen, Herrn Samuel Robbinson ITUA, zuletzt wohnhaft in 49549 Ladbergen, Eichenweg 12, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.05.2021 (Az.: 33/1 - 088512) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A223 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 06.05.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 22/2021/119**